

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Forstwissenschaften

Vom #Ausfertigungsdatum#

Das Datum wird erst eingetragen, wenn die Unterzeichnung durch den Rektor erfolgt ist.

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

|

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Forstwissenschaften an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Studium eignen sich die Studierenden ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen und methodisches Instrumentarium an, das auf den mit dem Bachelor-Level assoziierten Kenntnissen und Fähigkeiten aufbaut und diese vertieft bzw. erweitert. Die erworbenen Kenntnisse sind eine Basis für Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen und Konzepten, die auf einem sorgfältigen Studium oder einer sorgfältigen Untersuchung und einer kritischen Analyse von Wissen (Forschungskontext) beruhen. Die Studierenden sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb des breiten, multidisziplinären Kontextes der Forstwissenschaften anzuwenden. Sie besitzen die Fähigkeit, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren. Sie berücksichtigen dabei die mit der Anwendung ihres Wissens und Verstehens verbundene soziale und ethische Verantwortung. Sie besitzen methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen. Weiterhin können die Studierenden ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig kommunizieren, sowohl an Experten wie auch an Laien, weil sie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen vor allem mit dem Ziel interdisziplinärer Kooperation beherrschen. Die Studierenden verfügen dabei über Lernstrategien, die es ihnen ermöglichen, ihre Studien größtenteils selbstbestimmt und autonom fortzusetzen.

(2) Die Absolventen werden durch die in Absatz 1 benannten Qualifikationen dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der beruflichen Praxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen. Das Konzept des Studiums ist so angelegt, dass allen Studierenden ein breites forstwissenschaftliches Fach- und Methodenwissen zur Verfügung steht, um in entsprechenden Leitungsfunktionen eingesetzt zu werden. Entsprechend der gewählten Profillinie ist ein beruflicher Einsatz sowohl in der Forschung als auch in Bereichen mit unmittelbarem Anwendungsbezug möglich, der naturwissenschaftliche, gesellschaftswissenschaftliche oder technische Kompetenz im Landnutzungs- und Umweltmanagement voraussetzt. Speziell werden darunter das Management von Waldressourcen, der Erhalt von Biodiversität und Organismen sowie der Wandel forstlicher Umweltsysteme verstanden. Diese Bereiche umfassen den Einsatz von Wald und Bäumen als Instrumente des globalen, regionalen und lokalen Risikomanagements, die funktionsorientierte Forstwirtschaft im Rahmen integrativer Landnutzungskonzepte zur Steuerung von Energie-, Wasser- und Stoffflüssen sowie die nachhaltige Entwicklung und Wertschöpfung im ländlichen Raum. Somit erwerben die Absolventen die Berufsbefähigung für die Bewältigung wichtiger Zukunftsaufgaben mit globaler Bedeutung in den Bereichen Wald und Klima, Wald und Wasser, Wald und Biodiversität, Biomasse sowie in ihrer Integration und Vernetzung in Landnutzungssystemen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster, in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Forstwissenschaften. In Ausnahmefällen werden auch Studierende mit einem vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Abschluss zum Studium zugelassen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung für eine der drei Profillinien „Forstliche Umweltsysteme im Wandel“, „Biodiversität und Organismen“, „Management von Waldressourcen“. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Forstwissenschaften (Eignungsfeststellungsordnung).

(3) Das Studium setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projekte, Exkursionen und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In den im Rahmen der Module angebotenen Vorlesungen wird in das Fach und in die systematische Wissensvermittlung eingeführt. Sie vermitteln einen Überblick über das Fachgebiet oder über wesentliche Teilbereiche und resümieren den aktuellen Forschungsstand. Übungen sind den Vorlesungen zugeordnet und dienen der Vertiefung und Ergänzung der erworbenen Kenntnisse, fallweise unter Einbeziehung tutorialer Elemente. Seminare dienen der Entwicklung der Fähigkeit des Studenten, sich vorwiegend auf der Grundlage von Literatur, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen über einen Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen und zu vertreten. Praktika und Exkursionen dienen der praktischen Anwendung und Vertiefung des vermittelten Lehrstoffes. In Projekten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer Aufgabe Ziele zu definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte praxisnah erarbeiten zu können. Ein hohes Maß an Selbststudium ist zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen erforderlich.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das

vierte Semester ist für die Anfertigung der Master-Arbeit vorgesehen.

(2) Das Studium umfasst sechs Pflichtmodule und maximal zehn Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Es stehen die Profillinien

- a) Management von Waldressourcen (6 Module)
- b) Biodiversität und Organismen (6 Module)
- c) Forstliche Umweltsysteme im Wandel (6 Module)

zur Auswahl. Der Student hat entsprechend seines Eignungsbescheides mit der Einschreibung eine der drei Profillinien zu wählen. Ein späterer Wechsel der Profillinie ist nur auf schriftlichen Antrag an den Zugangsausschuss möglich. Zusätzlich muss der Student im 2. und 3. Semester aus einem Angebot von profillinienübergreifenden Modulen Module im Umfang von 20 Leistungspunkten wählen.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Beschluss der Studienkommission können einzelne Lehrveranstaltungen oder Module in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies wird zu Beginn der Vorlesungszeit fakultätsüblich bekannt gegeben.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an profillinienübergreifenden Wahlpflichtmodulen ist 4 Wochen vor Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(7) Die Einschreibung für die profillinienübergreifenden Wahlpflichtmodule hat vor Beginn des jeweiligen Semesters verbindlich zu erfolgen. Die Fristen werden durch Aushang ortsüblich bekannt gegeben. Wenn sich weniger als 10 Studenten für ein profillinienübergreifendes Wahlpflichtmodul einschreiben, liegt es im Ermessen der Studienkommission im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Hochschullehrer zu entscheiden, ob das Modul durchgeführt wird.

(8) Wenn die Teilnahme an einem profillinienübergreifenden Wahlpflichtmodul durch die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt ist, erfolgt die Auswahl durch Losverfahren. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der fakultätsüblichen Methode der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang Forstwissenschaften ist stärker forschungsorientiert.
- (2) Das Studium der Forstwissenschaften ist ein komplexes und fächerübergreifendes Studium, das Waldökosysteme in ihrer Gesamtheit sowie deren Management und vielfältige Verknüpfungen zu Umwelt und Gesellschaft zum Gegenstand hat. Weitere Inhalte des Studiums sind die nachhaltige Bewirtschaftung von Forstbetrieben, der Naturressource Wald im weitesten Sinne, die Nutzung des Rohstoffes Holz sowie die Behandlung von Wald und Gehölzen städtischen und ruralen Landschaften. Dies schließt Fragen einer multifunktionalen Landnutzung insbesondere die vielfältigen Wechselwirkungen des Waldes mit menschlichen Siedlungen sowie agrarisch genutzten und naturnahen Offenbereichen ausdrücklich mit ein.
- (3) Inhalte der Module des Profils „Forstliche Umweltsysteme im Wandel“ sind die naturwissenschaftlichen Grundlagen, welche für das Verständnis der Standortfaktoren bzw. Umweltressourcen Boden, Klima und Wasser erforderlich sind, die dynamischen Veränderungen auf verschiedenen Raum- und Zeitskalen ihre Prozesse und Steuerfaktoren. Dies beinhaltet sowohl Entwicklungen in der Vergangenheit (z.B. Bodenbildung, holozäne Klimaschwankungen) als auch Prognosen bzw. Projektionen zukünftiger Entwicklungen, v.a. solche im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Auf der Basis aktueller Forschungsergebnisse werden an Fallbeispielen differenzierte Konzepte und Strategien zur Bekämpfung bzw. Abmilderung negativer Veränderungen bzw. Anpassung entwickelt werden.
- (4) Inhalte im Profil „Biodiversität und Organismen“ sind die biologisch-ökologischen, populations- und evolutionsbiologischen sowie biometrisch-statistischen und naturschutzfachlichen Grundlagen, wie sie für die Erfassung, Bewertung und Erhaltung organismischer und biozönotischer Vielfalt erforderlich sind. Die strukturellen und funktionellen Veränderungen der verschiedenen Ebenen der Biodiversität (genetische, Arten- und Ökosystemdiversität) werden in Abhängigkeit von Raum und Zeit analysiert und bewertet. An Fallbeispielen werden differenzierte Strategien zum Management und Monitoring von Populationen und Lebensräumen entwickelt, damit Schutz, Pflege und nachhaltige Nutzung der Biodiversität dauerhaft gesichert sind.
- (5) Im Profil „Management von Waldressourcen“ werden waldbauliche, forsttechnische, forstplanerische sowie politik- und wirtschaftswissenschaftliche Ansätze zur Bewirtschaftung von Wäldern und zur Nutzung von erneuerbaren wie auch nicht erneuerbaren Naturressourcen vermittelt. Für alternative Ziele und Leistungserwartungen von Waldeigentümern und Gesellschaft werden die vielfältigen Möglichkeiten der segregativen oder integrativen Umsetzung der entsprechenden Waldfunktionen formuliert. Anhand von aktuellen Forschungsergebnissen und instruktiven Fallbeispielen werden Fragen der optimalen Gestaltung von Wäldern und Forstorganisationen sowie der zielorientierten Steuerung von Forstbetrieben erörtert.
- (6) Inhalt des Studiums sind theoretische Grundlagen, welche für das Systemverständnis und die forschungsbasierte Entwicklung und zielgerichtete Anwendung wissenschaftlicher Methoden Voraussetzung sind. Die Studierenden lernen, die an Beispielen besprochenen Prinzipien und Methoden selbständig auf neue Probleme zu übertragen. Durch den gezielten Einsatz von Lehrformen wie Praktika, Übungen und Exkursionen werden die Studierenden befähigt, das erworbene Wissen und methodische Instrumentarium auf praxisrelevante Fragestellungen anzuwenden. Weiterhin erlernen die Studierenden die selbständige Arbeit und Zusammenarbeit im Team.

(7) Die profillinienübergreifenden Wahlpflichtmodule ermöglichen den Studierenden in speziellen fachlichen Bereichen entweder das bereits im gewählten Profil erworbene Wissen zu vertiefen oder aber auf einem begrenzten Bereich zu erweitern.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Master-Arbeit und des Kolloquiums insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fachrichtung Forstwissenschaften der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom #Datum# und der Genehmigung des Rektorates vom #Datum#.

Dresden, den #Ausfertigungsdatum#

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge